
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 16.07.2021

Seite 549

Nr. 94

**Berichtigung der ersten Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge
und der ersten Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge
an der Universität Duisburg-Essen
vom 12. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Artikel I der ersten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 22.01.2021 (Verkündungsblatt Jg. 19, 2021 S. 79 / Nr. 14) wird wie folgt berichtigt:

In **Ziffer 3, Buchstabe b)** wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I der ersten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 22.01.2021 (Verkündungsblatt Jg. 19, 2021 S. 89 / Nr. 15) wird wie folgt berichtigt:

In **Ziffer 3, Buchstabe b)** wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12. Juli 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

